OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351761/2/RW

Datum:
Linz, 01. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, vertreten durch F__, vom B__, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 08.10.2025, GZ: BHLLSO-2014-66046/129-ZIS, betreffend Abweisung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat am 17.09.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.10.2025, GZ: BHLLSO-2014-66046/129-ZIS, wurde der Antrag abgewiesen. Begründet wird die Abweisung damit, dass die Bf seit 08.09.2025 bei der „C__“ angestellt sei und für September einen Lohn in der Höhe von 922,05 Euro erhalten habe. Dem Dienstvertrag der Bf könne die Information entnommen werden, dass sie hinkünftig für ihre Tätigkeit einen Nettolohn in der Höhe von 1.209,79 Euro erhalte. Bis zum 07.09.2025 habe die Bf ein Arbeitslosengeld in der Höhe von 32,27 Euro täglich bezogen. Die Bf befände sich auf Grund der im Berechnungsblatt vom 08.10.2025 zum Monat Oktober dargestellten Einkommenssituation in keiner sozialen Notlage.

I.2. In der rechtzeitig von der Bf durch ihre Erwachsenenvertreterin eingebrachten Beschwerde beantragt die Bf, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Sozialhilfe für den Monat September zugesprochen wird.

Begründend führt die Beschwerde aus, dass die Sozialhilfe bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, und zwar ab 08.09.2025 eingestellt worden sei. Die Bf habe ihren Lohn für den Monat September 2025 erst am 29.09.2025 auf ihrem Konto gutgeschrieben erhalten, somit habe sie ihr Gehalt erst im Oktober 2025 zur Verfügung gehabt. Je nachdem ob die Leistung im Vorhinein oder im Nachhinein abgerechnet werde und ob das Einkommen am Beginn oder Ende des Monats zufließe, würde die Praxis das Einkommen im Zuflussmonat (VwGH 10.11.1998, 97/08/0055; RV 687 BlgLT [Sbg] XIV. GP 42) oder im Folgemonat (LVwG Oö. 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO; LVwG Tir. 29.10.2025, LVwG-2015/45/1929-7) anrechnen.

Bereits im Bescheid vom 30.07.2025 der BH Linz-Land, GZ: BHLLSO-2014-66046/117-ZIS, sei das Zuflussprinzip so ausgelegt worden, dass ein am Ende des Monats erhaltener Lohn, und zwar im Juni 2025 dem Monat Juli 2025 angerechnet worden sei. Infolgedessen sei der „Zuflussmonat“ der Folgemonat gewesen (LVwG Oö. 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO; LVwG Tir. 29.10.2025, LVwG-2015/45/1929-7) und es hätte der Bf für den Monat September die Sozialhilfe im vollen Umfang abzüglich des Arbeitslosengeldes und der Wohnbeihilfe zugesprochen werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Die belangte Behörde hat ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Bf hat auch keine Verhandlung beantragt, obwohl sie in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf ihr Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, hingewiesen wurde. Insgesamt konnte aus diesen Gründen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin, sie lebt allein in einer Wohnung in D__. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.07.2025, zum GZ: BHLLSO-2014-66046/117-ZIS, wurde im Spruchpunkt I. der Antrag der Bf vom 17.07.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe bis zum 31.07.2025 abgewiesen. Im Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde der Bf ab dem 01.08.2025 die Sozialhilfe befristet bis zum 30.09.2025 zuerkannt. Im Berechnungsblatt für den Zeitraum 01.09.2025 bis 30.09.2025, das diesem Bescheid zugrunde gelegt wurde, geht die belangte Behörde für den Monat September 2025 von einem Monatsanspruch in der Höhe von 1.042,52 Euro aus, wobei als Einkommen nur die Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro auf den Ausgangswert, dem Richtsatz für „Alleinstehend“ angerechnet wurde.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.08.2025, zum GZ: BHLLSO-2014-66046/119-ZIS, wurde die der Bf mit dem Bescheid vom 30.07.2025, GZ: BHLLSO-2014-66046/117-ZIS, zuerkannte Leistung aufgrund einer geänderten Einkommenssituation, die Bf erhielt seit 23.07.2025 Arbeitslosengeld in der Höhe von 25,30 Euro täglich, abgeändert. Unter anderem wurde mit diesem Bescheid auch die Berechnungsgrundlage für den Monat September 2025 in der Form im Berechnungsblatt geändert, dass vom Ausgangswert zusätzlich zur Wohnbeihilfe auch das Arbeitslosengeld in der Höhe von 784,30 abgezogen wurde, sodass die belangte Behörde nun für den Monat September 2025 den Anspruch der Bf auf Sozialhilfe mit 258,22 Euro festgesetzt hat. Weiters wurde mit diesem

rechtskräftigen Bescheid zu Spruchpunkt II. entschieden, dass ein noch offener Überbezug in der Höhe von 101,40 Euro von den laufenden Leistungen im Ausmaß von 15% einbehalten wird.

II.3. Die Bf hat mit 08.09.2025 ein Dienstverhältnis bei der „C__“ aufgenommen. Für 25 Stunden/Woche (14x) wurde mit der „C__“ ein Bruttomonatsentgelt von 1.425,30 Euro, das entspricht 1.209,79 Euro netto, vereinbart. Im Dienstvertrag ist vereinbart, dass die Entgeltzahlung jeweils am Letzten eines jeden Monats im Nachhinein erfolgt. Den Dienstvertrag mit der „C__“ übermittelte die Erwachsenenvertreterin der Bf am 10.09.2025 an die belangte Behörde.

II.4. Am 17.09.2025 hat die Bf einen Weitergewährungsantrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes gestellt.

II.5. Am 29.09.2025 erhielt die Bf von der „C__“ ihr erstes Gehalt, den Septemberlohn, in der Höhe von 922,05 Euro netto, überwiesen. Die Bf bezieht eine Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro monatlich. Vom 01.09.2025 bis 07.09.2025 bezog die Bf ein Arbeitslosengeld in der Höhe von 32,27 Euro täglich [AS 1.374 des Behördenaktes].

II.6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.10.2025 hat die belangte Behörde den Weitergewährungsantrag abgewiesen. Die Begründung verweist auf das Berechnungsblatt vom 08.10.2025, welches den Monatsanspruch für den Monat Oktober 2025, abbildet. In diesem Berechnungsblatt nimmt die belangte Behörde die Berechnungsgrundlagen für den Sozialhilfeanspruch der Bf in der Form an, dass vom Ausgangswert, dem Richtsatz „Alleinstehend“ sohin von einer Geldleistung in Höhe von 1.209,02 Euro, die Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro abgezogen, weiters als Einkommen mit dem Titel: „Lohn“ abgezogen wird, der Betrag von 922,05 Euro und als Einkommen abgezogen wird, mit der Bezeichnung: „Arbeitslosengeld“, ein Betrag von 225,89 Euro.

II.7. Insgesamt geht die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid vom 08.10.2025 davon aus, dass sich die Bf in keiner sozialen Notlage befindet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie vor allem aus dem bekämpften Bescheid und aus der Beschwerde.

III.2. Aus dem Akt ließ sich das Vorbringen in der Beschwerde, wonach die Sozialhilfe bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses am 08.09.2025 eingestellt

worden sei, nicht verifizieren. Ein mit dem Vorbringen korrespondierender Einstellungsbescheid findet sich im Behördenakt nicht.

III.3. Mit E-Mail vom 17.09.2025 hat die Erwachsenenvertreterin bei der belangten Behörde um Weitergewährung der Sozialhilfe für ihre Klientin A__ angesucht, wobei sich die Erwachsenenvertreterin auch noch auf ein soeben mit der belangten Behörde geführtes Telefonat bezieht (AS 1.406 des Behördenaktes). Demzufolge geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Weitergewährungsantrag bereits am 17.09.2025 gestellt wurde und die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid irrtümlich vom 18.09.2025 ausgegangen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde ausschließlich gegen die Anrechnung ihres am 29.09.2025 ausbezahlten Lohnes, auf ihren im September 2025 bestehenden Sozialhilfeanspruch. Sie vertritt die Rechtsauffassung, dass eine Anrechnung erst auf den Sozialhilfeanspruch für den Monat Oktober 2025 erfolgen hätte dürfen, weil ihr das Septembergehalt aufgrund der Auszahlung zum Ende des Monats erst im Oktober 2025 zur Verfügung gestanden sei. Insgesamt bekämpft die Bf den Bescheid der belangten Behörde vom 08.10.2025 nur insofern, als sie beantragt, dass ihr die Sozialhilfe für den Monat September zugesprochen wird. Offenbar verkennt die Bf, dass ihr mit dem Bescheid vom 30.07.2025, zum GZ: BHLLSO-2014-66046/117-ZIS, die Sozialhilfe bereits bis zum 30.09.2025 gewährt wurde.

Die belangte Behörde hat, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bisher den am 29.09.2025 in der Höhe von 922,05 Euro an sie ausbezahlten Lohn noch nicht auf den ihr bereits zuerkannten Sozialhilfeanspruch im September 2025 angerechnet. Vielmehr hat die belangte Behörde den Betrag von 922,05 Euro im Berechnungsblatt des angefochtenen Bescheides, zum Monat Oktober 2025 vom Ausgangswert, dem Richtsatz für „Alleinstehende“ als sonstiges Einkommen abgezogen.

Folgt man dem festgestellten Sachverhalt stellt sich für die Bf ihr derzeitiger Rechtsanspruch gegen den Sozialhilfeträger so dar, dass ihr die belangte Behörde aufgrund des rechtskräftigen Bescheides vom 30.07.2025 und des rechtskräftigen Abänderungsbescheides vom 07.08.2025, zum GZ: BHLLSO-2014-66046/119-ZIS, auch für den Monat September 2025 die Sozialhilfe im Ausmaß von 258,22 Euro, abzüglich des Einbehaltes in der Höhe von 101,40 Euro für einen noch offenen Überbezug, insgesamt somit 156,82 Euro (258,22 Euro - 101,40 Euro), zuerkannt hat. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde, was

aufgrund der Rechtskraftwirkung der Bescheide vom 30.07.2025 und vom 07.08.2025 nicht zulässig wäre, nicht nochmals darüber entschieden, ob der Bf für den Monat September 2025 die Sozialhilfe zuzuerkennen ist.

Der angefochtene Bescheid vom 08.10.2025 spricht zusammenfassend darüber ab, ob der Bf ab dem Monat Oktober 2025 und zukünftig noch eine Sozialhilfe zusteht, was die belangte Behörde mit der Abweisung des Weitergewährungsantrages verneint. Insgesamt ist die Bf, weil ihr die Sozialhilfe bereits für den Monat September 2025 gewährt wurde, in dem von ihr geltend gemachten Anfechtungsumfang, nämlich, dass ihr die Sozialhilfe für den Monat September 2025 zugesprochen wird, nicht beschwert.

Der Beschwerde konnte daher bereits mangels Beschwer keine Folge gegeben werden, sodass bereits aus diesem Grund die von der belangten Behörde ausgesprochene Abweisung des Weitergewährungsantrages zu bestätigen war.

IV.3. Aus Gründen der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass in der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Einkommen bezeichnet wird, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027). Ein und derselbe Zufluss an Werten kann also zunächst Einkommen sein und später zu Vermögen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen besteht demnach darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (VwGH Ra 2016/10/0055; 93/08/0001; Ra 2018/10/0199, mwN).

Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135; zum WMG vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2021/10/0039).

So hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Der von der Bf mit dem Vorbringen, der Septemberlohn sei ihr

am 29.09.2025 auf ihrem Konto gutgeschrieben worden, angedeutete Umstand, dass ihr nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des Septemberlohns (im September) zur Verfügung stand, vermag, wie auch die belangte Behörde verkannt hat, nicht zu einer anderen Betrachtung zu führen.

Der nicht verbrauchte Teil des Septemberlohnes ist dem Vermögen der Bf zugewachsen, somit ist aber auch nicht erkennbar, weshalb der Lohn der Bf, der ihr tatsächlich am 29.09.2025 in der Höhe von 922,05 Euro zugeflossen ist, dem Monat Oktober 2025 und nicht dem Monat September 2025 zuzurechnen sein soll (VwGH 18.07.2023, Ro 2021/10/0005).

Die Begründung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, dass sich die Bf aufgrund ihrer Einkommenssituation in keiner sozialen Notlage befindet, ist im Ergebnis dennoch zutreffend, weil die Bf seit Oktober 2025 für ein volles Arbeitsmonat, mit 1.209,79 Euro netto einen, im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG als Einkommen anzurechnenden Lohn, der den Richtsatz „Alleinstehend“ übersteigt, bekommt.

Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner